

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab



Hauptstr. 3
92729 Weiherhammer
Telefon: 09605/9201-0
Telefax: 09605/9201-99
poststelle@weiherhammer.de
<http://www.vg-weiherhammer.de>

oder

Sachbearbeiter(in):
Herr Beyer
Telefon: 09605/9201-13
Telefax: 09605/9201-99
beyer@weiherhammer.de

Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Hauptstr. 3, 92729 Weiherhammer

An Parteien und Wählergruppen zur Bundestagswahl 2021

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 11-0041/Bey	Zimmer-Nr. 1.02	Weiherhammer, 19.07.2021
--------------	--------------------	---	--------------------	-----------------------------

Wahlwerbung in der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer mit den Mitgliedsgemeinden 92694 Etzenricht, 92702 Kohlberg und 92729 Weiherhammer für die am 26. September stattfindende Bundestagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer mit den Mitgliedsgemeinden Etzenricht, Kohlberg und Weiherhammer ist **keine explizite Genehmigung** zum Aufstellen von Wahlplakaten in Größen **bis DIN A1** auf im Eigentum der Gemeinden stehenden Flächen ab einem Zeitraum von **sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin** erforderlich. Speziell für Wahlplakate werden auch keine gemeindlichen Gebühren erhoben. Zu beachten ist jedoch, dass in der **Gemeinde Etzenricht** die Höchstzahl der Wahlplakate pro Partei oder Wählergruppe auf **maximal 15 Plakate in DIN A 1 im gesamten Gemeindegebiet** per Verordnung festgelegt wurde.

Die Werbetafeln sind in jedem Fall so anzubringen und zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Insbesondere darf Wahlwerbung keine Einschränkungen oder Hindernisse für den Straßenverkehr darstellen. Die Sichtverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Anbringen der Plakate an Verkehrsschildern oder in Verbindung mit Verkehrsschildern ist gemäß § 33 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung verboten. Die Plakate sind durch die Aufsteller in regelmäßigen Abständen (insbesondere nach Unwettern, Sturm etc.) auf ihre sichere Befestigung hin zu überprüfen.

Die Gemeinden behalten sich vor, nicht ordnungsgemäß aufgestellte Plakattafeln wieder entfernen zu lassen, oder im Wege der Ersatzvornahme bei Gefahr in Verzug selbst zu entfernen.

Die Wahlwerbung ist nach Durchführung der Wahl nach spätestens einer Woche wieder vollständig zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

B e y e r

Besuchszeiten:	Mitglieder:	Kto.-Nr.	Bank	BLZ
Montag - Mittwoch 8.00-12.00	Markt Kohlberg	240 121 889	Sparkasse Weiherhammer	753 519 60
Donnerstag 8.00-12.00	Gemeinde Etzenricht			
und 14.00-18.15	Gemeinde Weiherhammer			
Freitag 8.00-12.00				